

gehindert, ihren Beitritt zu erklären. Um dies zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Seehandel der Hansestädte sich damals wie heute nicht nur auf die Einfuhr ausländischer Waren nach Deutschland und die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Ausland erstreckte, sondern daß er zu einem großen, wenn nicht zum größten Teile auch den Warenverkehr zwischen außerdeutschen Staaten vermittelte, wobei die Hansestädte als Stapelplätze dienten. Würden die Hansestädte nun in die Zolllinie einbezogen worden sein, so hätte, da man Freihäfen des heutigen Systems mit völlig unbehindertem Verkehr innerhalb ihres nur von außen zollamtlich zu bewachenden Bezirks nicht kannte, der gesamte gewaltige Warenverkehr sich den lästigen Kontrollen der damaligen deutschen Zollgesetzgebung unterwerfen müssen. Gegen die hierin liegende Beschränkung der Bewegungsfreiheit ihres Handels glaubten die Hansestädte sich mit aller Kraft wehren zu müssen, um nicht im Wettbewerb mit den übrigen großen Handelsplätzen Europas zu unterliegen. Scharf waren sie deshalb von jeher befehdet worden. Undeutsches Wesen hatte man ihnen zum Vorwurf gemacht, ja man hatte ihnen nachgesagt, daß sie die Geschäfte des Auslandes, besonders Englands, besorgten, als dessen Agenten ihre Kaufleute, aller vaterländischen Gesinnung bar, nur darauf bedacht seien, sich und ihre Auftraggeber auf Kosten des deutschen Volkes zu bereichern. Daß diese auf völliger Unbekanntschaft des Binnenlandes mit dem Wesen des hanseatischen Welthandels und der Verkennung seiner Bedeutung für das gesamte Deutschland beruhenden Vorwürfe den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wurden, war von einsichtigen Beurteilern nie verkannt worden. Andererseits ließ sich aber auch nicht verkennen, daß die in der Reichsverfassung vorgesehene schließliche Einbeziehung der beiden Hansestädte in das deutsche Wirtschaftsgebiet nicht daran scheitern durfte, daß die deutsche Zollgesetzgebung dem Überseehandel Unbequemlichkeiten bereiten konnte. Durch die Bestimmung der Reichsverfassung, wonach die Hansestädte vom Zollgebiet ausgeschlossen bleiben sollten, bis sie ihren Eintritt beantragen würden, hatte ihnen nach dem Willen Bismarcks, der den betreffenden Artikel selbst verfaßt hatte, nur eine Übergangszeit gewährt werden sollen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, durch Errichtung von geeigneten Bauten für Warenniederlagen usw. ihren An-